



Ausgabe Januar 2022

EDITORIAL	1
2022: Entscheidungsjahr für Klimaschutz in der Wirtschaft	1
EUROPA	3
DIHK-Stellungnahme zur Konsultation der Luftqualitätsrichtlinie	3
Ergebnisse einer DIHK-Befragung zur CLP-Konsultation	3
REACH: Anpassung des Anhang XVII	5
UK-REACH: Frist könnte verlängert werden	5
Sondierungskonsultation zur Beschränkung von Mikroplastik	5
EU-Abfallverbringungsverordnung: übersetzte Leitlinien Nr. 12	6
RoHS: Ausnahmen für die Verwendung von Quecksilber in Lampen.....	6
Europäische Kommission legt Gas- und Wasserstoff-Gesetzgebungspaket vor.....	7
Grüner Wasserstoff laut RED: Europäische Kommission scheint auf strikte Kriterien zu beharren	9
Europäische Kommission genehmigt H2Global	10
Besondere Ausgleichsregelung: Europäische Kommission verabschiedet Beihilfeleitlinien (CEEAG)	10
EU-Taxonomie: Europäische Kommission legt Nachhaltigkeitskriterien für Gas- und Kernkraftwerke vor	11
EU-Gipfel: kontroverse Diskussionen zum EU-Emissionshandel und Kernkraft ohne Ergebnis	13
DEUTSCHLAND	14
2022 startet mit elf Dualen Systemen für die Verpackungsabfallentsorgung.....	14
Höhere Recyclingquoten für Verpackungen.....	14
Bericht zu richtungsweisenden Innovationen für Klimaneutralität	14
CO ₂ -Bepreisung spült viel Geld in Energie- und Klimafonds	14
VERANSTALTUNGEN	15
Online-Seminar „Neues im Energierecht“ der IHK Köln am 20. Januar 2022 um 16:00 Uhr via Microsoft Teams	15
Online-Seminar „Circular Economy Exchange – Gemeinsam auf virtuelle Entdeckungsreise“ der IHK Köln am 25. Januar 2022 ab 15:00 Uhr	15
Online-Seminar „Energiekosten senken“ als Service	16
Online-Seminar zu qualifizierten Signaturen im Emissionshandel	16

EDITORIAL

2022: Entscheidungsjahr für Klimaschutz in der Wirtschaft

Wirtschaft erwartet Tempo bei Energiewende und Transformation

Der Jahresbeginn 2022 ist abermals von der Corona-Pandemie geprägt. Sie stellt auch die Wirtschaft weiter vor große Herausforderungen. Doch während ein Silberstreif am Horizont sichtbar wird, dass diese

Ausnahmesituation im Jahresverlauf ein Ende nehmen könnte, wird die Liste der klimapolitischen Großbaustellen nicht kleiner.

In Brüssel arbeitet die Europäischen Union (EU) weiterhin mit Elan an der Umsetzung des Green Deal. Seit Dezember letzten Jahres liegen nahezu alle Gesetzgebungsvorschläge auf dem Tisch, die dazu beitragen sollen, die Treibhausgasemissionen in der EU bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um 55 Prozent zu senken - um nur zwei Jahrzehnte später Klimaneutralität zu erreichen.

Die bisherigen Beratungen der europäischen Gesetzgeber - Rat und Parlament - haben gezeigt, dass eine Einigung auf konkrete gesetzliche Maßnahmen schwieriger sein wird als die zuvor fast geräuschlos abgelaufene Festlegung ambitionierter, langfristiger Ziele. Denn es wird nun immer augenscheinlicher, welche hohen zusätzlichen CO₂-Preise und strengen Vorgaben nötig sind, um die Treibhausgaseminderungsziele tatsächlich zu erreichen.

Für die Wirtschaft bergen die anstehenden Weichenstellungen Chancen und Risiken. Sollte die Politik die Rahmenbedingungen für eine Umstellung der Energieversorgung und Produktionsverfahren konsequent schaffen und Carbon Leakage vermeiden, könnte sich der Green Deal tatsächlich als gutes Geschäft für viele Unternehmen erweisen. Die ununterbrochene Verfügbarkeit riesiger Mengen grünen Stroms und klimafreundlichen Wasserstoffs ist zu einer entscheidenden Standortfrage für die deutsche und europäische Wirtschaft geworden.

Aus Sicht des DIHK kommt der EU nun vor allem die Verantwortung zu, möglichst zügig und pragmatisch die Weichen für einen effizienten Markt für klimafreundlichen Wasserstoff zu stellen. Bei der Reform des Europäischen Emissionshandels ist Augenmaß gefragt. Immer weiter steigende CO₂-Preise erfordern Ausgleichsmechanismen für europäische Industrieunternehmen, wie die freie Zuteilung, solange Wettbewerber in anderen Wirtschaftsräumen keine ähnlich hohen CO₂-Preise zahlen. Zudem sollte bei der Reform bedacht werden, dass die Unternehmen finanziellen Spielraum für ihre Investitionen in die Transformation benötigen. Nur so kann Carbon Leakage weiterhin bestmöglich verhindert werden.

Während Brüssel fleißig an der Umsetzung der ambitionierten Klimaziele arbeitet, befindet sich die Ampel-Koalition naturgemäß noch in den Startlöchern. Viele der zentralen klima- und energiepolitischen Vorhaben des Koalitionsvertrags sollten im Jahr 2022 im Eiltempo vorangebracht werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss eine noch nie dagewesene Geschwindigkeit erreichen, wozu vor allem Planungs- und Genehmigungsverfahren nahezu ohne Tabu beschleunigt werden müssen. Klar ist: Mehr Windräder und PV-Anlagen sind im Interesse der Wirtschaft. Der Einsatz des immer grüneren Stroms wird durch die geplante Abschaffung der EEG-Umlage endlich attraktiver. Die Koalition sollte sich an ihren ambitionierten Zeitplan halten, damit möglichst viele Unternehmen zeitnah auf günstigeren erneuerbaren Strom zurückgreifen können, um ihre betrieblichen CO₂-Emissionen zu reduzieren. Wichtig für eine kostengünstige Stromversorgung ist darüber hinaus, die mittlerweile in vielen Bereichen wettbewerbsfähigen erneuerbaren Energien nach drei Jahrzehnten der Förderung über den Markt zu finanzieren. Direktlieferverträge (PPA) oder Eigenversorgungskonzepte leisten hier bereits einen wichtigen Beitrag. Außer Frage steht zudem, dass die Wirtschaft zu jedem Zeitpunkt auf eine unterbrechungsfreie und stabile Stromversorgung angewiesen ist. Erdgaskraftwerke werden vor diesem Hintergrund weiterhin eine zentrale Rolle spielen und sukzessive auf klimafreundliche Brennstoffe umgestellt werden, sobald diese in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Schließlich benötigen Unternehmen, die ihre Produktionsverfahren klimafreundlich gestalten wollen, staatliche Unterstützung, solange der Einsatz neuer Technologien mit hohen Mehrkosten verbunden ist. Die neue Regierung will diese gemeinsam mit einer „Allianz für die Transformation“ noch dieses Jahr auf den Weg bringen. Eile ist in der Tat geboten. Denn nur wenn milliardenschwere Investitionsentscheidungen der Unternehmen bald fallen, kann die Erreichung ambitionierter Klimaziele mit dem Erhalt wirtschaftlicher Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland verbunden werden. Rückblickend könnte sich das Jahr 2022 damit als Schicksalsjahr für die Klimapolitik und die deutsche Wirtschaft erweisen. (JSch)

DIHK-Stellungnahme zur Konsultation der Luftqualitätsrichtlinie

Luftreinhaltung

Zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinie (LQ-RL) hat die Europäische Kommission eine Konsultation durchgeführt. Der DIHK hat sich auf Grundlage der Erfahrungen von Unternehmen und IHKs mit der seit 2008 geltenden Richtlinie eingebracht. Zur möglichen Anpassung der Grenzwerte an die jüngst veröffentlichten WHO-Guidelines empfiehlt der DIHK eine Reihe von Änderungen bestehender Regelungen.

Aufgrund der Erfahrungen der IHK-Organisation mit der Luftreinhalteplanung in Deutschland empfiehlt der DIHK folgende Anpassungen in der Richtlinie:

- Realistische Zeiträume zur Einhaltung von Grenzwerten: Der DIHK kann Grenzwerte für den Gesundheitsschutz nicht bewerten. Aus wirtschaftlicher Sicht von Unternehmen, die in besonderem Maße weiterhin auf den Einsatz von Verbrennungsmotoren und Feuerungsanlagen angewiesen sind, sollten die gewählten Grenzwerte durch die geplanten Maßnahmen im Umwelt-, Energie- und Verkehrsbereich auch möglichst sicher eingehalten werden können. Bisher werden viele von der WHO empfohlene Grenzwerte selbst an Hintergrundmessstationen nicht eingehalten. Deshalb erscheint das Einhalten dieser Werte an verkehrsnahen Probenahmestellen in Ballungsräumen auf absehbare Zeit kaum erreichbar. Um dies abschließend beurteilen zu können, fehlen noch belastbare Modellrechnungen. Diese sollten alsbald erstellt werden.
- Mehrebenenkonflikte zur Wahl geeigneter Maßnahmen beheben: Für die Einhaltung der Grenzwerte sind in Deutschland bisher primär die Länder oder Kommunen verantwortlich. Die Erfahrungen aus den Diskussionen um Fahrverbote für bestimmte Diesel-Pkw hat gezeigt, dass diese Ebenen nur lokal begrenzte Maßnahmen wählen können, die im Vergleich zu europäischen oder nationalen Maßnahmen häufig weniger effizient und nachhaltig sind. Deshalb sollte die Verantwortung zur Einhaltung der Grenzwerte nicht allein bei der regionalen und lokalen Ebene, sondern auch auf europäischer und nationaler Ebene liegen. Auf lokaler Ebene sollten dagegen langfristig nachhaltigere Maßnahmen, wie Verkehrsverstetigung, Nachrüstung oder Erneuerung öffentlicher Fahrzeugflotten, ein nachhaltiger Wirtschaftsverkehr, innovative Innenstadtlogistikkonzepte oder Investitionen in den Umweltverbund, gewählt werden.
- Messung der Luftqualität vergleichbar und repräsentativ ausgestalten: Bei der Untersuchung der verkehrsnahen Probenahmestellen haben sich in Deutschland große Unterschiede bei ihrer Positionierung gezeigt. Je nachdem, wie nah die Probenahmen an den Emissionsquellen positioniert werden, können die geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten oder überschritten werden. Damit die Messungen künftig besser vergleichbar werden, sollten konkrete Vorgaben zur Erzielung möglichst repräsentativer Messergebnisse festgelegt werden.

Hintergrunddokumente und erste Ergebnisse der Konsultation finden Sie unter diesem [Link](#). (HAD, MH).

Ergebnisse einer DIHK-Befragung zur CLP-Konsultation

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien

Im Rahmen ihrer Chemikalienstrategie plant die Europäische Kommission eine Überarbeitung der sogenannten „CLP-Verordnung“ zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung („Classification, Labeling and Packaging“) von Chemikalien.

Unter anderem sollen

- neue Gefahrenklassen eingeführt,
- Etiketten und Informationen vereinfacht oder digitalisiert,
- Einstufungsverfahren erweitert und
- eine Gleichbehandlung von Online- und Einzelhandel erreicht werden.

Von diesen Plänen sind Unternehmen - Hersteller und Händler ebenso wie Anwender von Chemikalien und chemischen Gemischen - unmittelbar betroffen. Welche Auswirkungen sie im Arbeitsalltag erwarten, hatte der DIHK bis Mitte November bei den Betrieben abgefragt und danach ausgewertet. Auf Grundlage der gebündelten Praxiserfahrungen äußerte er sich bei der öffentlichen Konsultation, die die Europäische Kommission zu der Verordnung angesetzt hatte.

Insgesamt beteiligten sich mehr als 180 Unternehmen an der Erhebung. Dabei zeigte sich vor allem, dass die Firmen für ihre betrieblichen Abläufe und den Arbeitsschutz mehr Klarheit bei der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien brauchen.

Die Brüsseler Pläne und die Abfrageergebnisse im Überblick:

Einführung neuer Gefahrenklassen

Die Kommission erwägt die Einführung neuer Gefahrenklassen, darunter „endokrine Disruptoren“, also insbesondere hormonschädigende Substanzen, sowie die Klassen „persistente, bio-akkumulierbare und toxische Chemikalien“ oder „persistente, mobile und toxische Chemikalien“.

Die vom DIHK befragten Unternehmen gehen im Schnitt davon aus, dass mehr als 15 Prozent der von ihnen verwendeten Chemikalien vor diesem Hintergrund neu einzustufen und etwa 12 Prozent umzuformulieren wären. Mehr als 90 Prozent erwarten, dass sie einige oder erhebliche zusätzliche Ressourcen investieren müssten, um Stoffe entsprechend der vorgeschlagenen Gefahrenklassen bewerten zu können. Und: Für 51 Prozent der Abfrageteilnehmer sind die zur Bewertung vorhandenen Daten teilweise oder überhaupt nicht ausreichend.

Vereinfachung oder Digitalisierung der Kennzeichnung

Nach den Plänen der Europäische Kommission sollen künftig weniger Informationen auf den Etiketten selbst untergebracht und dafür mehr digital oder als Packungsbeilage bereitgestellt werden.

Die DIHK-Befragung ergab, dass aus Sicht der Unternehmen ein gewisser Umfang an Informationen auf den Etiketten wichtig ist. Sie halten aber auch digitale Formate für sinnvoll. Wichtiger als der Umfang der Informationen ist den Betrieben jedoch, dass die teils widersprüchlichen Vorschriften international und europäisch harmonisiert werden. Beispielsweise müssen viele Chemikalien nach der Gefahrgut-Kennzeichnung mit dem Totenkopf versehen werden, während nach der CLP-Verordnung das explodierende Herz vorgeschrieben ist.

Weitgehend einig sind sich die Befragten, dass Piktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise, Bezeichnung und Identifikationscode weiterhin auf den Etiketten angezeigt werden sollten, zusätzliche Informationen, wie etwa Gebrauchsanweisungen, an dieser Stelle aber nicht notwendig seien.

Ausnahmen von den Kennzeichnungspflichten werden besonders für kleinere Produkte, wie Stifte oder Feuerzeuge, als sinnvoll betrachtet - mehr als die Hälfte der Betriebe erwartet hier erhebliche Einsparungen. Knapp drei Viertel bewerten zudem digitale Darstellungsformen, wie etwa QR-Codes, bei Etiketten als generell nützlich.

Einstufung von Stoffen

Welcher Gefahrenbewertung ein Stoff unterliegt, bestimmen heute in der Regel die Hersteller: Sie melden ihre Einstufung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis. Gibt es dort unterschiedliche Einträge für denselben Stoff, sind Hersteller und Importeure verpflichtet, sich auf einen gemeinsamen Eintrag im Verzeichnis zu einigen.

Weil dies häufig misslingt, stellt die Europäische Kommission eine Änderung des Systems zur Debatte. Das halten 84 Prozent der befragten Betriebe für zielführend. Dem Vorschlag, die Verpflichtung zur einheitlichen Eintragung zu stärken, stimmen 91 Prozent zu. 95 Prozent sind dafür, dass die europäische Chemikalienagentur ECHA unzutreffende Meldungen entfernen oder ablehnen können sollte. Darüber hinaus plädieren die Betriebe für größere Anstrengungen zur internationalen Harmonisierung der Bewertung und Einstufung von Chemikalien.

Im Rahmen des Konzepts „Ein Stoff, eine Bewertung“ beabsichtigt die Kommission außerdem, ein Verfahren zur Harmonisierung der Werte für einige toxikologische/ökotoxikologische Parameter in die CLP-Verordnung aufzunehmen. Das befürworten 81 Prozent der Umfrageteilnehmer für die Expositionshöhe, unterhalb derer ein Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt (DNEL), 74 Prozent für den Expositionsgrenzwert, unterhalb dessen ein minimales, tolerierbares Risiko der Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht (DMEL) und 71 Prozent für die Konzentration eines umweltgefährlichen Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen (PNEC).

Onlinehandel

Nicht zuletzt erwägt die Kommission eine Anpassung der CLP-Verordnung mit Blick auf die wachsende Bedeutung des E-Commerce. Dass hier die gleichen Informationspflichten gelten sollen wie für den stationären Handel, finden fast alle antwortenden Unternehmen richtig. Denn sie sehen bei Onlineverkäufen Probleme vor allem in falscher oder unvollständiger Werbung (77 Prozent) beziehungsweise in falschen oder unvollständigen Kennzeichnungen (69 Prozent).

80 Prozent der Unternehmen sind der Auffassung, dass beim Onlinehandel mit Chemikalien alle relevanten Stoff-Informationen sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung bereitgestellt werden sollten. 58 Prozent wünschen sich, dass dabei alle Angaben des Etiketts wiedergegeben werden.

Hintergrundinformationen und erste Ergebnisse der Konsultation der Europäischen Kommission finden Sie unter diesem [Link](#). (HAD, MH)

REACH: Anpassung des Anhang XVII

Verordnung vom 13.12.2021

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 2021 eine Verordnung zur Aktualisierung der Liste der Stoffe angenommen, die unter REACH Beschränkungen (Anhang XVII) unterliegen. Die Verordnung wurde am 14. Dezember im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Weitere Informationen der Kommission finden Sie [hier](#). Im Amtsblatt der EU finden Sie die Verordnung [hier](#). (MH)

UK-REACH: Frist könnte verlängert werden

Bekanntgabe des Defra

Am 6. Dezember 2021 hat das britische Department of Environment u. a. (Defra) bekannt gegeben, eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Vervollständigung von Stoffregistrierungen unter UK-REACH für betroffene Unternehmen prüfen zu wollen.

UK REACH wurde nach dem Brexit in Großbritannien als Stoffrecht etabliert.

Die Mitteilung des Defra finden Sie [hier](#). (MH)

Sondierungskonsultation zur Beschränkung von Mikroplastik

Kennzeichnung und anderweitige Regulierung

Die Europäische Kommission führt eine Konsultation zu möglichen Schritten zur Reduzierung von Mikroplastikemissionen in die Umwelt durch. Bei dieser Sondierung geht es um Maßnahmen etwa zur Kennzeichnung oder anderweitiger Regulierung von Produkten wie Textilien, Reifen und Kunststoffgranulaten. Unternehmen konnten sich bis zum 28. Dezember 2021 beteiligen.

Die Europäische Kommission erwägt nach eigener Darstellung folgende Maßnahmen (Punkte aus der Sondierung zu einer Folgenabschätzung zitiert):

Reifenabrieb

- Ökodesign-Anforderungen einschließlich neuer Materialien und Entwicklung einer Norm für Reifenabrieb
- Untersuchung des Potenzials runderneuerter Reifen

- Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Fahrzeugtyp, Wartung des Fahrzeugs, Straßenbeschaffenheit und Fahrerverhalten, einschließlich des Einflusses autonomer Fahrsysteme auf die Emissionen von Mikroplastik
- Erhöhung der Abscheidung von Mikroplastik auch durch grüne Infrastruktur

Freisetzung von Kunststoffgranulat

- Weiterentwicklung bestehender freiwilliger Ansätze, die von der Industrie im Rahmen des Programms „Operation Clean Sweep“ verfolgt werden
- Einführung obligatorischer Mitarbeiterschulungen und der Kennzeichnung von Kunststoffgranulate enthaltenden Behältern und Containern als umweltschädlich
- Einführung eines Regelungsrahmens für Haftungs- und Entschädigungspflichten zur Sanierung von durch Kunststoffgranulat verursachte Umweltschäden
- Einführung eines Regelungsrahmens, der die Ausrichtung der gesamten Lieferkette an bewährten Verfahren vorschreibt, um die Freisetzung von Kunststoffgranulat zu vermeiden, einschließlich unabhängiger Audits und Zertifizierungen durch Dritte

Synthetische Textilien

- Ökodesign-Anforderungen, einschließlich der Verwendung neuer Materialien, wie biologisch abbaubarer Garne
- Verbesserung der Herstellungsverfahren, einschließlich der Möglichkeit, Kleidungsstücke vorzuwaschen, bevor diese in Verkehr gebracht werden
- Festlegung von Vorschriften, mit denen Herstellern die Verantwortung übertragen wird, einzugreifen, bevor Produkte zu Abfall werden, z. B. durch Rücknahmesysteme
- Erleichterung der Verarbeitung recycelter Materialien in Produkten oder der Wiederaufbereitung
- Verwendung von Filtern oder anderen technischen Lösungen in Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Trocknern
- Anwendung von Technologien zur Vermeidung der Vermengung von Mikroplastik mit Klärschlamm in Abwasserbehandlungsanlagen
- Festlegung von Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit und/oder Mindestinformationspflichten sowie Kennzeichnung von Produkten entsprechend ihrer Emissionsmenge an Mikroplastik
- Entwicklung freiwilliger Ansätze durch die Industrie.

Die Konsultation finden Sie [hier](#). (MH)

EU-Abfallverbringungsverordnung: übersetzte Leitlinien Nr. 12

Deutsche Fassung

Die Europäische Kommission hat eine deutsche Übersetzung der neuen Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 über die Einstufung von Kunststoffabfällen veröffentlicht.

Eine korrigierte englische Fassung und die deutsche Fassung finden Sie [hier](#). (MH)

RoHS: Ausnahmen für die Verwendung von Quecksilber in Lampen

Delegierte Rechtsakte vom 13.12.2021

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 2021 mehrere Delegierte Rechtsakte zu Ausnahmen (bzw. einmal eine Aufhebung) für die Verwendung von Quecksilber in bestimmten Lampen im Rahmen der RoHS-Richtlinie angenommen.

Die Informationen der Europäische Kommission finden Sie hier (ohne Gewähr):

Quecksilber in Halogen-Metaldampflampen

[Electrical equipment - mercury in metal halide lamps \(RoHS exemption\)](#)

Quecksilber in anderen Hochdruck-Natriumdampflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke
[Electrical equipment - mercury in other high pressure sodium lamps for general lighting purposes \(RoHS exemption\)](#)

Quecksilber in Hochdruck-Natriumdampflampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex
[Electrical equipment - Mercury in high pressure sodium lamps with improved colour rendering index \(RoHS exemption\)](#)

Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke
[Electrical equipment - mercury in other discharge lamps for special purposes \(RoHS exemption\)](#)

Quecksilber in Leuchtstofflampen für andere allgemeine Beleuchtungszwecke und für besondere Verwendungszwecke
[Electrical equipment - mercury in fluorescent lamps for other general lighting & special purposes \(RoHS exemption\)](#)

Quecksilber in nichtlinearen Tri-Phosphor-Lampen
[Electrical equipment - mercury in non-linear tri-band phosphor lamps \(RoHS exemption\)](#)

Quecksilber in einseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke
[Electrical equipment - Mercury in single capped \(compact\) fluorescent lamps for special purposes \(RoHS exemption\)](#)

Quecksilber in Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden
[Electrical equipment - mercury in cold cathode & external electrode fluorescent lamps \(RoHS exemption\)](#)

Quecksilber in anderen Niederdruckentladungslampen
[Electrical equipment - mercury in other low pressure discharge lamps \(RoHS exemption\)](#)

Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr
[Hazardous substances – exemption for mercury in general lighting lamps with a lifetime of 20,000 hours or more](#)

Widerruf von Ausnahmen für Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-)Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke (offenbar abweichende Übersetzungen auf der Seite der Kommission)
[Electrical equipment – Revoking exemptions for mercury in single capped \(compact\) fluorescent lamps for general purposes \(MH\)](#)

Europäische Kommission legt Gas- und Wasserstoff-Gesetzgebungspaket vor

Strenge Entflechtungsregeln für H₂-Netzbetreiber

Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2021 ihr Gesetzgebungspaket zur Dekarbonisierung des Erdgasmarkts und zur Schaffung eines europäischen Wasserstoffmarkts vorgelegt. Die Weichenstellungen werden auch Einfluss auf die Versorgung der Wirtschaft in Deutschland mit klimafreundlichem Wasserstoff haben.

Konkret zielt die Kommission mit den Vorschlägen zur Neufassung der Gasrichtlinie und der Erdgaszugangsverordnung darauf ab, den Zugang erneuerbarer und CO₂-armer Gase zum existierenden Erdgasnetz zu erleichtern, die Entwicklung einer dezidierten Infrastruktur und eines Markts für Wasserstoff zu befördern, die Netzplanung sektorübergreifender zu organisieren und die Rolle der Verbraucher zu stärken. Zudem soll die Gasversorgungssicherheit erhöht werden.

Die Gesetzgebungsvorschläge durchlaufen nun das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Die Mitgliedstaaten im Rat und das Europäische Parlament entscheiden am Ende über die gesetzlichen Vorgaben.

Der DIHK hat sich bereits vor Vorlage der Gesetzgebungsvorschläge mit Positionspapieren und Stellungnahmen in die Diskussion eingebracht und wird zum vorliegenden Gesetzgebungspaket mit den IHKs eine Stellungnahme erarbeiten. Die Presseverlautbarung des DIHK zur Vorlage des neuen Gaspaketts finden Sie [hier](#).

Die Vorschläge der Kommission im Detail

Zugang erneuerbarer und CO₂-armer Gase zum Erdgasnetz

Der Zugang erneuerbarer und CO₂-armer Gase (klimafreundlicher Gase) zum bestehenden Erdgasnetz soll u. a. durch Nachlässe bei Entgelten für die Einspeisung und Anbindung erleichtert werden. Für den grenzüberschreitenden Handel sollen die Netzentgelte komplett entfallen (gleiches soll auch für das zukünftig entstehende Wasserstoffnetz gelten).

Die Fernleitungsnetzbetreiber sollen zudem verpflichtet werden, beim grenzüberschreitenden Gashandel über Interkonnektoren ab dem 1. Oktober 2025 eine Beimischung von maximal 5 Prozent Wasserstoff zu akzeptieren. Eine Verpflichtung zur Beimischung sieht der Kommissionsvorschlag hingegen nicht vor. Zudem gilt die Obergrenze für die Beimischung nur für den grenzüberschreitenden Handel. Den Mitgliedstaaten steht es frei, im nationalen Erdgasnetz andere Regeln vorzusehen. Mitgliedstaaten können sich zudem auch auf höhere Beimischungsquoten im grenzüberschreitenden Handel einigen.

Die Aufnahme von klimafreundlichen Gasen über Flüssigerdgasterminals und Speicher soll ebenfalls erleichtert werden. Die Betreiber der Infrastruktur sollen so z. B. alle zwei Jahre prüfen, ob sich Investitionen lohnen würden, die die Nutzung für die Speicherung bzw. den Import von klimafreundlichen Gasen ermöglichen würden. Zudem sollen dort bestehende freie Kapazitäten (u. a. durch eine verstärkte nationale und regionale Kooperation) zukünftig besser genutzt werden.

Langfristige Lieferverträge für Erdgas sollen ab dem Jahr 2050 nicht mehr zulässig sein.

Regeln für die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur und des Markts

Die Kommission hält in Grundzügen an den für den Erdgasbinnenmarkt geltenden Regeln für Marktorganisation und Infrastrukturausbau fest. Dennoch soll den Unternehmen insbesondere bis zum Jahr 2030 eine gewisse Flexibilität geboten werden, um einen zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarkts zu ermöglichen.

Der Netzbetrieb und die Wasserstoffversorgung (Erzeugung und Vertrieb) sollen getrennt werden (vertikales Unbundling). Bis zum Jahr 2030 sollen alle für den Erdgasbinnenmarkt geltenden Unbundling-Modelle möglich sein (independant transmission operator, kurz ISO und independant system operator, kurz ITO sowie die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung). Ab dem Jahr 2031 würde dann eine strikte eigentumsrechtliche Entflechtung oder die Etablierung eines independant system operator verlangt. Letzteres Modell sieht keine eigentumsrechtliche Entflechtung vor, aber eine nahezu vollständige Unabhängigkeit des Netzbetreibers, dem die Investitionsentscheidungen obliegen. Der Energieversorger als Eigentümer ist für die Finanzierung verantwortlich.

Zugleich sollen Erdgasnetzbetreiber berechtigt sein, Wasserstoffnetze zu betreiben. Hier wird lediglich eine rechtliche Trennung der Geschäftseinheiten (getrennte Rechtspersonen und getrennte Buchführung) gefordert (horizontales Unbundling).

Eine Querfinanzierung des Wasserstoffnetzausbaus über die Netzentgelte des Erdgasnetzes soll zeitlich begrenzt erlaubt sein, wenn die Regulierungsbehörde diese genehmigt. Zudem dürfen die Kosten nur auf die Nutzer im eigenen Mitgliedstaat umgelegt werden.

Der Zugang zum Wasserstoffnetz kann bis zum Jahr 2030 zwischen Netzbetreiber und Nutzer ausgehandelt werden (verhandelter Netzzugang). Ab dem Jahr 2030 soll dann ein regulierter Netzzugang Dritter (third party access) Pflicht werden. Für Wasserstoffspeicher soll von Beginn an ein regulierter Zugang Dritter etabliert werden, für Terminals ein verhandelter Zugang.

Bestehende private Netze können übergangsweise (bis zum 31.12.2030) und unter bestimmten Bedingungen von den Anforderungen hinsichtlich Entflechtung und Netzzugang Dritter ausgenommen werden. Auf eine bestimmte geographische Zone beschränkte, bestehende Wasserstoffnetze können durch die Mitgliedstaaten von der Pflicht zur Entflechtung bis zum Jahr 2031 ausgenommen werden. Ab 2031 wird eine Entflechtung dann verpflichtend, wenn ein konkurrierender Wasserstoffhersteller einen Netzzugang beantragt oder das von der Entflechtungspflicht ausgenommene Netz an ein anderes Netz angeschlossen wird.

Die Wasserstoffnetzbetreiber sollen ab Mitte der Dekade in einer europäischen Netzwerkorganisation zusammenarbeiten. Das „European Network of Network Operators for Hydrogen“ (ENNOH) soll u. a. an der Ausarbeitung der Marktregeln (Netzkodizes) und an der Netzplanung beteiligt werden.

Für den grenzüberschreitenden Wasserstoffhandel sollen ab 2030 keine Netzentgelte anfallen.

Der Vorschlag enthält auch Regeln für die Zertifizierung von CO₂-armem Wasserstoff. Dieser muss im Vergleich zum „grauen Wasserstoff“ eine Treibhausgasemission von 70 Prozent erreichen. Die genaue Methodik zur Feststellung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus soll im Rahmen eines delegierten Rechtsakts von der Kommission bis Ende 2024 definiert werden. Es soll zudem geprüft werden, ob für Erzeugungsanlagen, die ab 2031 in Betrieb gehen, strengere Anforderungen angemessen wären.

Die Zertifizierung soll analog zur Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff - die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geregelt werden soll - erfolgen und auch für Importe gelten. Die Kommission will hierzu, wie beim erneuerbaren Wasserstoff, von den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer nationalen Zertifizierungssysteme verlangen, ein Massebilanzierungssystem zu verwenden. Dieses setzt neben einer strengen Nachverfolgung der gesamten Lieferkette auch einen engen Konnex zwischen Handel und physischer Lieferung des Wasserstoffs voraus.

Netzplanung

Es soll ein einziger Netzentwicklungsplan von allen Netzbetreibern auf nationaler Ebene erstellt werden. Zudem sollen die Netzbetreiber verpflichtet werden, auch Informationen über stillzulegende Erdgasinfrastruktur zu veröffentlichen (die wiederum bspw. auf die Wasserstoffnutzung umgewidmet werden könnte). Über die Wasserstoffnetzplanung soll berichtet werden, um eine realistische, an vorausschauenden Verbrauchsprognosen ausgerichtete, Planung zu ermöglichen.

Stärkung der Verbraucherrechte und aktive Beteiligung am Gasmarkt

Die für den Strommarkt vor einigen Jahren europarechtlich verankerten Verbraucherrechte sollen im Grundsatz auf den Erdgasmarkt und den zukünftigen Wasserstoffmarkt (mit Einschränkungen) ausgeweitet werden. Regulierte Preise (die der Staat festlegt) sollen für Haushalte und Kleinstunternehmen weiterhin möglich sein.

Versorgungssicherheit

Die Vorschläge der Kommission sehen vor, den Fernleitungsnetzbetreibern über eine Anpassung der Gasversorgungssicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2017/1938) einen gemeinsamen Einkauf strategischer Gasreserven zu ermöglichen, die im Falle von Gasversorgungssicherheitskrisen - d. h. im Notfall - genutzt werden können. Die Bestimmung stellt jedoch klar, dass die Wettbewerbsregeln eingehalten werden müssen. Etwaige Beihilfen müssen weiterhin von der Kommission genehmigt werden. Im Rahmen der regionalen Risikobewertung sollen zudem Speicher (Füllstände und Besitzverhältnisse) verpflichtend Berücksichtigung finden. Die Kommission wird darüber hinaus ermächtigt, Regeln bzgl. Cybersicherheit für die Leitungsbetreiber zu definieren. Generell sollen die bestehenden Regeln der Gasversorgungssicherheitsverordnung zukünftig auch erneuerbare Gase umfassen. (JSch)

Grüner Wasserstoff laut RED: Europäische Kommission scheint auf strikte Kriterien zu beharren

Entwurf aus dem Dezember 2021

Die Europäische Kommission wird den Rechtsakt zur Festlegung von Kriterien für die Erzeugung von grünem Wasserstoff im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) Anfang des Jahres 2022 annehmen. Die Brüsseler Behörde scheint Bestandsanlagen, die nicht mehr gefördert werden, weiterhin weitgehend ausschließen zu wollen.

Im Vergleich zu dem im Sommer bekannt gewordenen Entwurf des delegierten Rechtsakts haben sich beim Mitte Dezember 2021 zirkulierenden Entwurf keine echten Verbesserungen für den Wasserstoff-Markthochlauf in Deutschland ergeben.

Die Kommission plant weiterhin, die Wasserstoffherzeugung mit Strom aus Erneuerbaren-Bestandsanlagen, die keine EEG-Förderung mehr erhalten, weitgehend von der Anrechnung auf die Erneuerbaren-Ziele der Erneuerbare-Energien-Richtlinie auszuschließen.

Möglich soll die Anrechnung nur sein, wenn durch die Nutzung der Erneuerbaren-Anlagen zur Behebung eines Netzengpasses beigetragen wird. Auch wenn der Strompreis in der Gebotszone bei 0 Euro pro MWh oder darunter liegt, sollen die Anlagen für die Herstellung von grünem Wasserstoff genutzt werden dürfen. Eine weitere Regelung sieht vor, dass die Betreiber der Bestandsanlagen in den EU-Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien einzahlen können, um dann maximal 20 Prozent des Stroms der eigenen Anlagen für die Herstellung von grünem Wasserstoff nutzen zu können.

Bei den Anforderungen an die zeitliche Korrelation zwischen erneuerbarer Stromerzeugung und Wasserstoffherzeugung will sich die Kommission offensichtlich ebenfalls kaum bewegen. Statt eines viertelstündlichen Ausgleichs könnte ein stündlicher verlangt werden.

Die strengen Kriterien sollen die Zusätzlichkeit des eingesetzten erneuerbaren Stroms sicherstellen, die im Prinzip von der Richtlinie verlangt wird. Mit dem delegierten Rechtsakt regelt die Kommission die Umsetzung der Zusätzlichkeit.

Beide Regelungen bewertet der DIHK sehr kritisch und empfiehlt einen weitaus flexibleren Ansatz. Bestandsanlagen, die nicht mehr gefördert werden, sollten für die Herstellung von grünem Wasserstoff im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie genutzt werden können. Dies würde insbesondere einen schnellen Hochlauf der Produktion von klimafreundlichem Wasserstoff ermöglichen.

Die strengen Vorgaben zur zeitlichen Korrelation könnten die Wasserstoffproduktion verteuern, wenn Elektrolyseure tatsächlich in Abhängigkeit der kurzfristigen Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom eingesetzt würden. Um kostengünstig grünen Wasserstoff zu produzieren, bedarf es einer möglichst hohen Auslastung der Elektrolyseure, die im großindustriellen Maßstab entstehen sollen. (JSch)

Europäische Kommission genehmigt H2Global

Deutsches Förderinstrument

Die Europäische Kommission hat das mit 900 Mio. EUR ausgestattete Förderinstrument „H2Global“ zur Förderung von Investitionen in die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in Nicht-EU-Ländern nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

H2Global soll die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in Nicht-EU-Ländern für den EU-Markt fördern. Die Preise für den Wasserstoff werden auf der Kauf- und Verkaufsseite mittels eines Doppelauktionsmechanismus festgelegt, bei dem jeweils der günstigste Erzeuger und der Verbraucher mit dem höchsten Kaufpreisangebot den Zuschlag erhalten. Die Abwicklung der Auktionen erfolgt über die zu diesem Zweck gegründete HINT.CO. Angebotsseitig sollen so langfristige Abnahmeverträge und nachfrageseitig kurzfristige Wiederverkaufsverträge abgeschlossen werden.

Erzeuger von erneuerbarem Wasserstoff und dessen Derivaten, die an den Ausschreibungen teilnehmen möchten, müssen die in der RED II festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff und seinen Derivaten einhalten. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (GoI)

Besondere Ausgleichsregelung: Europäische Kommission verabschiedet Beihilfeleitlinien (CEEAG)

Weniger Unternehmen werden bei Strompreisen entlastet

Die Europäische Kommission hat am 21. Dezember 2021 die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen (kurz CEEAG) gebilligt. Nach der formellen Annahme im Januar 2022 gelten die neuen Regeln für Beihilfen, die bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet werden. Zudem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestehende Beihilfen innerhalb bestimmter Fristen an die neuen Vorgaben anzupassen.

Wie sich bereits in einem Leak vom November 2021 andeutete, hat die Kommission im Vergleich zu dem im Sommer 2021 zur Konsultation gestellten Entwurf zahlreiche Anpassungen vorgenommen.

Dies betrifft insbesondere auch die Regeln für Entlastungen bei Umlagen auf den Strompreis, die in Deutschland durch die Besondere Ausgleichsregelung umgesetzt werden. Zukünftig können die Mitgliedstaaten 116 strom- und handelsintensiven Sektoren eine solche Beihilfe gewähren. Im zur Konsultation gestellten Entwurf der Leitlinien waren nur 50 Sektoren aufgeführt. Um die Liste auszuweiten, hat die Kommission die zur Berechnung des Carbon-Leakage-Risikos herangezogene Formel verändert. Die bislang geltenden Leitlinien ermöglichen eine Entlastung von über 200 Sektoren. Die Mitgliedstaaten können die Aufnahme weiterer Sektoren und Teilsektoren beantragen, müssen hierfür aber geprüfte Daten vorlegen, um die Einhaltung, der für die Beihilfeberechtigung festgelegten Kriterien, nachzuweisen.

Eine wichtige Änderung wurde auch bzgl. der Beihilfeintensität vorgenommen, die unter bestimmten Bedingungen für alle 116 Sektoren 85 Prozent erreichen kann. Der Konsultationsentwurf sah maximal 75 Prozent vor.

Der Kommissionsvorschlag unterscheidet zwischen besonders Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren (91 an der Zahl) und Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren (25). Ersteren kann stets eine Entlastung in Höhe von 85 Prozent gewährt werden. Den Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren kann generell eine Entlastung um 75 Prozent gewährt werden. Für Unternehmen aus dieser Kategorie von Sektoren, die 50 Prozent ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Quellen decken, darf die Entlastung ebenfalls 85 Prozent erreichen (10 Prozent müssen über ein PPA beschafft werden oder 5 Prozent durch Eigenerzeugung).

Die Regeln für das Super-Cap wurden ebenfalls angepasst. So kann die Belastung durch Strompreismulagen für besonders Carbon-Leakage-gefährdete Sektoren wie bislang auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung (BWS) begrenzt werden, für Carbon-Leakage-gefährdete Sektoren auf 1 Prozent. Auch hier gilt für die Unternehmen aus Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren, dass ein Cap von 0,5 Prozent angewandt werden darf, wenn das Unternehmen 50 Prozent seines Strombedarfs aus CO₂-freien Quellen deckt.

Die Leitlinien fordern, dass bestehende Beihilfen - und damit die deutsche Besondere Ausgleichsregelung - bis zum 31.12.2023 an die neuen Vorgaben angepasst werden. Für Unternehmen aus Sektoren, die nicht mehr beihilfeberechtigt sind, können die Mitgliedstaaten eine Übergangslösung vorsehen, die eine schrittweise Reduktion der Beihilfeintensität zwischen 2026 (65 Prozent oder 1,5 % der BWS) und 2028 (20 Prozent oder 3,5 % der BWS) umsetzt. Für Unternehmen, die 50 Prozent ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Quellen decken, kann die Beihilfeintensität bis 2028 bei 65 Prozent liegen. Ab 2029 würde dann die volle Umlage fällig. In eine Übergangsregelung können nur Unternehmen aufgenommen werden, die in mindestens einem der zwei Jahre, die der Anpassung der Entlastungsregel vorangehen, auf Grundlage der alten Leitlinien eine Entlastung in Anspruch genommen und zu diesem Zeitpunkt die in den alten Beihilfeleitlinien festgelegten Kriterien für die Beihilfeberechtigung erfüllt haben.

Die Ampel-Koalition in Deutschland plant, die EEG-Umlage ab dem Jahr 2023 über den Haushalt zu finanzieren. Käme es tatsächlich zu solch einer Reform, wäre die besondere Ausgleichsregelung in Deutschland im Hinblick auf die EEG-Umlage hinfällig. Allerdings bleiben die KWK- und die Offshore-Netzumlage bestehen, sodass Begrenzungen dieser Umlagen künftig nur noch Unternehmen gewährt werden, die zu einem gelisteten Sektor gehören.

Der DIHK hat sich gemeinsam mit den IHKs für eine Beibehaltung der bislang geltenden Liste beihilfeberechtigter Sektoren eingesetzt. Obwohl dieses Ziel nicht erreicht wurde, kann es als Erfolg gewertet werden, dass die Anzahl der Sektoren im finalen Regelwerk im Vergleich zum Konsultationsentwurf mehr als verdoppelt wurde. (JSch)

EU-Taxonomie: Europäische Kommission legt Nachhaltigkeitskriterien für Gas- und Kernkraftwerke vor

Gas-Kriterien für deutsche Energiewende problematisch

Die Europäische Kommission hat am 31. Dezember 2021 den Entwurf einer zusätzlichen delegierten Verordnung zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Stromerzeugung in Gas- und Kernkraftwerken zur Konsultation an die 27 Mitgliedstaaten und eine Expertengruppe versandt. Letztere können bis zum 19. Januar formell Rückmeldung geben. Bis Ende Januar soll der Rechtsakt final von der Kommission verabschiedet werden.

Die europäischen Gesetzgeber, Rat der EU und Europäisches Parlament, können das Inkrafttreten durch Mehrheitsentscheidung blockieren. Während im Rat eine verstärkte qualifizierte Mehrheit die Ablehnung beschließen müsste (20 Mitgliedstaaten, die über 65 Prozent der EU-Bevölkerung vereinen), genügt im Europäischen Parlament eine einfache Mehrheit (353 Abgeordnete). Trotz vereinzelt aufkommender Kritik, insbesondere an der Einstufung der Kernkraft, zeichnen sich entsprechende Mehrheiten für eine Ablehnung nicht ab.

Der delegierte Rechtsakt sieht wie erwartet vor, dass sowohl die Stromerzeugung aus Erdgas als auch aus Kernkraft im Rahmen der EU-Taxonomie als nachhaltig im Sinne des Klimaschutzes eingestuft werden können, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. Beide Stromerzeugungsarten werden im Sinne der Taxonomie als Übergangstechnologien klassifiziert.

Kriterien für Gaskraftwerke

Reine Stromerzeugung

Für Erdgaskraftwerke sieht die Kommission eine Übergangsregelung vor. Für Anlagen, deren Bau spätestens im Jahr 2030 genehmigt wurde, gelten folgende Grenzwerte:

- direkte Treibhausgasemissionen von unter 270 g CO₂e pro kWh erzeugtem Strom
- oder jährliche Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 550 kg CO₂e pro kW installierter Leistung, über 20 Jahre hinweg berechnet
- Das neue Kraftwerk muss ein bestehendes, emissionsintensiveres Kraftwerk ersetzen, wobei die Treibhausgasemissionen (pro erzeugter kWh) um mindestens 55 Prozent gesenkt werden müssen. Die Leistung darf um höchstens Prozent erhöht werden.

Für alle später genehmigten Anlagen gilt die Stromerzeugung aus fossilem Gas als nachhaltig im Sinne der Taxonomie, wenn die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus der Anlage hinweg bei unter 100 g CO₂e pro erzeugter kWh Strom liegen. Dies lässt sich nur durch eine sehr hohe Beimischung CO₂-armer bzw. CO₂-freier Gase (bspw. blauer Wasserstoff oder Biogas) oder die Abscheidung und Speicherung oder Nutzung von CO₂ erreichen (CCS/CCU).

Hocheffiziente KWK-Gaskraftwerke

Für KWK-Anlagen, deren Bau spätestens im Jahr 2030 genehmigt wurde, gelten folgende Grenzwerte:

- direkte Treibhausgasemissionen von unter 270 g CO₂e pro kWh erzeugter Energie
- Nachweis, dass die Anlage ab 2026 30 Prozent erneuerbare oder CO₂-arme Gase einsetzt. Ab 2030 soll der Anteil 55 Prozent erreichen und ab 2035 ausschließlich erneuerbare und CO₂-arme Gase zum Einsatz kommen.
- Das neue Kraftwerk muss ein bestehendes, emissionsintensiveres Kraftwerk ersetzen, wobei die Treibhausgasemissionen (pro erzeugter kWh) um mindestens 55 Prozent gesenkt werden müssen. Die Leistung darf nicht erhöht werden.
- Primärenergieeinsparung von mindestens 10 Prozent im Vergleich zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung

In nach 2030 genehmigten Kraftwerken gilt die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung aus fossilem Gas als nachhaltig im Sinne der Taxonomie, wenn die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus der Anlage hinweg bei unter 100 g CO₂e pro erzeugter kWh Energie liegen. Dies lässt sich nur durch die Nutzung CO₂-armer bzw. CO₂-freier Gase (bspw. blauer Wasserstoff oder Biogas) oder die Abscheidung und Speicherung oder Nutzung von CO₂ erreichen (CCS/CCU).

Kernkraft

Die Stromerzeugung aus Kernkraftwerken soll ebenfalls als nachhaltig im Sinne des Klimaschutzes eingestuft werden. Dies gilt sowohl für den Neubau (inklusive der Herstellung von Wasserstoff) als auch Laufzeitverlängerungen bestehender Kraftwerke.

Die einzuhaltenden CO₂-Grenzwerte entsprechen den Messlatten für Gaskraftwerke und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (100 g CO₂ pro kWh erzeugtem Strom) und können somit problemlos eingehalten werden.

Da die Technologie laut Kommission als Übergangslösung zum Einsatz kommen sollte, wird beim Neubau eine Baugenehmigung bis zum Jahr 2045 gefordert. Eine Laufzeitverlängerung müsste bis zum Jahr 2040 genehmigt werden. Für Neubauten werden konkrete Pläne gefordert, spätestens im Jahr 2050 über Endlager für hochradioaktive Abfälle zu verfügen. Bei Laufzeitverlängerungen, die nach 2025 genehmigt werden, gilt die Regel analog. Auch die Finanzierung der Endlagerung und des Rückbaus muss bereits bei Genehmigung des Neubaus oder der Laufzeitverlängerungen über einen Fonds geregelt sein.

Kriterien für deutsche Energiewende ungeeignet

Deutschland wird aufgrund des Ausstiegs aus Kernenergie und Kohle für längere Zeit auf die Verstromung von Erdgas angewiesen bleiben - zusätzlich zu einem stark beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Es ist deshalb aus Sicht des DIHK positiv, dass die Kommission im Rahmen der Taxonomie Erdgas als Brückentechnologie anerkennt. Zu bezweifeln ist jedoch, dass die vorgeschlagenen Kriterien tatsächlich eine effiziente Umsetzung der Energiewende in Deutschland ermöglichen. Fraglich ist aus Sicht des DIHK insbesondere, ob die geforderten hohen Anteile erneuerbarer oder CO₂-armer Gase in den vorgesehenen Fristen tatsächlich einzuhalten sind. So wird Wasserstoff als klimafreundlicher Energieträger und Ausgangsstoff bis 2030 vor allem in der energieintensiven Industrie und im Schwerlastverkehr zum Einsatz kommen.

Auch die Regel, dass nur Ersatzinvestitionen als nachhaltig gelten können, geht an den Notwendigkeiten der Energiewende vorbei. Konkret würde dies bedeuten, dass nur die Investition eines Energieversorgers in ein hocheffizientes Gaskraftwerk als nachhaltig eingestuft werden kann, wenn dieser zugleich über ein älteres, ineffizientes Kraftwerk verfügt, das im Gegenzug stillgelegt wird.

Die Einstufung der Kernkraft als nachhaltige Stromerzeugungstechnologie hat für die deutsche Wirtschaft ebenfalls relevante Auswirkungen. Unter anderem würde mit Kernkraft erzeugter Wasserstoff als nachhaltig im Sinne des Klimaschutzes klassifiziert. Für Industrieunternehmen in Ländern mit entsprechendem Strommix könnten sich hieraus bei der Dekarbonisierung Wettbewerbsvorteile ergeben. Zudem beeinflussen die Regeln die Wettbewerbssituation deutscher Energieversorger. (JSch)

EU-Gipfel: kontroverse Diskussionen zum EU-Emissionshandel und Kernkraft ohne Ergebnis

Hohe CO₂-Preise in der Kritik

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich bei ihrem Gipfeltreffen am 16. Dezember 2021 nicht auf gemeinsame Positionen zum Umgang mit den hohen Energiepreisen einigen können. Auch der Umgang mit der Kernenergie im Rahmen der Taxonomie sorgte weiter für Diskussionen.

Insbesondere Polen hatte, unterstützt durch die Tschechische Republik, gefordert, das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) zu reformieren, um die aktuellen Preisspitzen zukünftig zu verhindern. Die polnische Regierung hält vornehmlich spekulativ handelnde Marktakteure für Preistreiber und fordert eine Beschränkung des Marktzugangs. Viele andere Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, sowie die Europäische Kommission halten solche Eingriffe in das EU ETS für nicht zielführend.

Die aktuell hohen Preise sind u. a. auf die steigende Nachfrage nach Emissionszertifikaten von Kohlekraftwerken zurückzuführen, die aufgrund hoher Gaspreise seit einigen Monaten auf dem Strommarkt vermehrt zum Einsatz kommen. Strukturell preistreibend wirken sich zudem die durch den Green Deal verschärften Klimaziele der EU aus, die im Rahmen des Fit-for-55-Gesetzgebungspakets in eine schnellere Verknappung der Emissionsberechtigungen übersetzt werden sollen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA sah in einem im November 2021 vorgelegten Bericht keine Anzeichen für zunehmende Spekulation im EU ETS und vertrat die Auffassung, dass der Emissionshandel und die Teilnehmenden sich über die letzten Jahre wie erwartet entwickelt hätten.

Kontrovers und ohne Ergebnis wurde auch die Aufnahme der Kernenergie und der Erdgasverstromung in die Taxonomie diskutiert. Mitgliedstaaten wie die Slowakei, die Tschechische Republik, Frankreich und Polen haben ohne Erfolg darauf gedrängt, in den Ratsschlussfolgerungen die Verabschiedung des noch

ausstehenden delegierten Rechtsakts zu fordern. Letzterer wurde von der Europäischen Kommission am 31. Dezember 2021 zur Konsultation an die Mitgliedstaaten und eine Expertengruppe versandt. Die finale Verabschiedung ist noch für den Januar geplant. (JSch)

DEUTSCHLAND

2022 startet mit elf Dualen Systemen für die Verpackungsabfallentsorgung

Neues Jahr, neue Systeme

Als neue Akteure sind seit dem 1. Januar 2022 die Systembetreiber von Interseroh+ sowie von der Smurfit-Kappa-Beteiligung Recycling Dual am Markt. Ausgeschieden ist das bisherige duale System Interseroh, für welches nun Interseroh+ tätig wird. Der Start der DSD-Tochter Altera System verzögert sich dagegen, da noch nicht alle Feststellungsbescheide vorliegen (EW).

Höhere Recyclingquoten für Verpackungen

Wiederverwendung soll weiter gesteigert werden

Mit dem neuen Jahr 2022 gelten in Deutschland höhere Recyclingquoten für Verpackungen. Verpackungen im Bereich Eisenmetalle, Aluminium, Glas und Papier, Pappe und Kartons müssen nun zu je 90 Prozent recycelt werden. Bislang lag die Quote hier bei 85 Prozent. Die Recyclingquote bei Getränkekartons steigt auf 80 Prozent an - ein Anstieg um 5 Prozent. Bei Kunststoffverpackungen liegt die Recyclingquote künftig bei 63 Prozent, statt bislang bei 58,5 Prozent. (EW)

Bericht zu richtungsweisenden Innovationen für Klimaneutralität

dena veröffentlicht Bericht für die Tech for Net Zero Allianz

Das Projekt „Klimaneutralität 2045 - Neue Technologien für Deutschland“ wurde im Auftrag der Tech for Net Zero Allianz von der Deutschen Energieagentur (dena) durchgeführt und die Ergebnisse am 10. Dezember 2021 veröffentlicht. Der Bericht beschreibt 20 technologische Innovationen in den Bereichen Photovoltaik, Energiespeicher, Antriebssysteme, Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe, Baumaterialien und CO₂-Senken mit ihrem konkreten Förderbedarf.

Die Technologien werden jeweils auf zwei Seiten beschrieben mit ihrem Reifegrad und den notwendigen Maßnahmen für den Markthochlauf, darunter auch regulatorische Schranken. Unter den 20 Innovationen finden sich so bekannte wie Elektrolyseure und Wasserstoffzüge, aber auch Vehicle-to-Grid-Charging und alternativer Beton. In einer Roadmap werden Vorschläge für eine förderliche Innovations-, Klima- und Energiepolitik auf nationaler und europäischer Ebene formuliert. Der Bedarf an Risikokapital für einen Markthochlauf wird auf 22,7 Mrd. pro Jahr bis 2030 geschätzt.

Die Stärke des Berichts liegt in der kompakten Zusammenstellung innovativer Technologien und konkreter Vorschläge für ihre Förderung. Dabei spielt immer auch ein hoher CO₂-Preis eine Rolle. Die Studie kann [hier](#) abgerufen werden. (Be)

CO₂-Bepreisung spült viel Geld in Energie- und Klimafonds

Erstmals Einnahmen aus nationalem Emissionshandel

12,5 Mrd. Euro flossen 2021 durch den Verkauf bzw. die Versteigerung von CO₂-Zertifikaten in den Energie- und Klimafonds (EKF). Rund 7,2 Mrd. Euro stammten aus der 2021 gestarteten nationalen CO₂-Bepreisung. 287 Millionen Zertifikate wurden zum Festpreis von 25 Euro je Tonne CO₂ im vergangenen Jahr an der EEX gekauft. Zum Jahreswechsel ist der Preis auf 30 Euro gestiegen.

Im Europäischen Emissionshandel wurden 101 Mio. Zertifikate über die EEX auktioniert. Mit 5,3 Mrd. Euro wurde dabei doppelt so viel Geld eingenommen wie 2020. Zurückzuführen ist dies auf einen höheren Anteil fossiler Stromerzeugung vor allem aufgrund schlechterer Windverhältnisse als im Vorjahr und einen deutlich höheren Durchschnittspreis. Dieser stieg im Jahresvergleich von 25 auf 53 Euro je Tonne.

Aus dem EKF wird u. a. die Absenkung der EEG-Umlage bezahlt. (Bo)

VERANSTALTUNGEN

Online-Seminar „Neues im Energierecht“ der IHK Köln am 20. Januar 2022 um 16:00 Uhr via Microsoft Teams

In unserer kostenlosen Online-Veranstaltung erhalten Sie Informationen über Neuerungen im Energierecht. Mit welchen Entwicklungen müssen Sie in Ihrem Unternehmensalltag rechnen? Welche Auswirkungen haben die Novellen der verschiedenen Teilbereiche des Energierechts auf Sie?

Die Zielgruppe bilden insbesondere Unternehmen, die sich mit energierechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen. Das sind zum Beispiel Unternehmen mit hohem Energieverbrauch oder mit eigener Energieerzeugung. Aber auch Unternehmen, deren Geschäftsmodelle Überschneidungen mit der Energiebranche haben.

Ihre Referentin, Frau Dr. Wüstemann von PAULY Rechtsanwälte Köln, informiert Sie über die Entwicklungen und Neuigkeiten im Energierecht. Gleichzeitig werden Sie die Gelegenheit haben Fragen und eigene Themen zum Energierecht einzubringen.

Weitere Informationen und Anmeldung finden Sie unter: [Neues im Energierecht - IHK Köln \(ihk-koeln.de\)](https://www.ihk-koeln.de/Neues-im-Energierecht)

Online-Seminar „Circular Economy Exchange – Gemeinsam auf virtuelle Entdeckungsreise“ der IHK Köln am 25. Januar 2022 ab 15:00 Uhr

Kreislaufwirtschaft, Nachhaltigkeit sowie viele weitere Themen des Umweltschutzes nehmen in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung immer mehr zu. Unweigerlich steigen so auch Handlungsbedarf und Druck bei den Unternehmen. Doch wie wird meine Unternehmung zirkulär, nachhaltig oder wie begeistere ich meinen Kunden für nachhaltige Produkte? Welche neuen Geschäftsmodelle, Lösungsansätze oder Ideen gibt es? Und welche Chancen ergeben sich daraus für mein Unternehmen? Alle diese Fragen möchten wir versuchen, mit Ihnen gemeinsam zu beantworten.

Sie sind herzlich eingeladen, am **25. Januar 2022 ab 15:00 Uhr** zusammen mit vielen anderen Unternehmer:innen auf eine **virtuelle** Entdeckungsreise ganz im Sinne von „Circular Economy Exchange“ zu gehen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: [Circular Economy Exchange - Gemeinsam auf Entdeckungsreise - IHK Köln \(ihk-koeln.de\)](https://www.ihk-koeln.de/Circular-Economy-Exchange)

IHK Köln

Going Circular

Wir suchen Unternehmen mit innovativen Konzepten zur zirkulären Wertschöpfung – d.h. aktive Kreislaufwirtschaft, Rohstoffe sichern oder Treibhausgase einsparen

Going Circular – Kreislaufwirtschaft ohne Kompromisse!

Der Wettbewerb

Ihre Vorteile:

- 3.000,00 € Preisgeld
- Vernetzung in der Branche
- Bekanntheitsgrad steigern
- Teilnahme & Präsentation auf der IFAT 2022

Bewerbungsfrist: 28.02.2022

Weitere Infos und Anmeldung unter [ihk-koeln.de/goingcircular](https://www.ihk-koeln.de/goingcircular)

Online-Seminar „Energiekosten senken“ als Service

Schnell, signifikant und sicher

Über die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Energieversorgung in Fertigungsunternehmen diskutiert der Kooperationspartner der Klimaschutz-Unternehmen Open House of Energy GmbH in einem kostenlosen Online-Seminar am Dienstag, den 22. Februar (10:00 – 11:00Uhr). Im Seminar werden die ersten Schritte und deren Umsetzung zur Senkung von Energieverbräuchen anhand eines „as a Service“-Modells vorgestellt.

Anmeldung bis 21. Februar, 12 Uhr unter [diesem Link](#). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Laura Prinz (prinz@klimaschutz-unternehmen.de). (Florian Beißwanger)

Online-Seminar zu qualifizierten Signaturen im Emissionshandel

Anmeldung für den 23.02.2022 ab sofort möglich

Am 23. Februar 2022 von 11 bis 12 Uhr findet ein einstündiges Webinar der Vertrauensdiensteanbieter D-Trust in Zusammenarbeit mit DE-CODA und dem DIHK zu qualifizierten elektronischen Signaturen im Emissionshandel statt.

Im Jahr 2021 startete mit dem Nationalen Emissionshandel in Deutschland eine wichtige Säule des Klimaschutzprogramms. Betroffene Unternehmen müssen jede emittierte Tonne CO₂ bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DeHSt) registrieren, wo dann entsprechende Zertifikate über eine Plattform gehandelt werden können. Ein wichtiger Pfeiler des Handels ist der Emissionsbericht. Dieser muss von den Firmen mit einer qualifizierten Elektronischen Signatur abgegeben werden.

Im Webinar führen Sie Experten des DIHK und der DE-CODA GmbH in die Anforderungen des Nationalen Emissionshandels ein. Die D-Trust GmbH, Vertrauensdiensteanbieter der Bundesdruckerei-Gruppe, stellt Funktionsweise und Voraussetzungen der Qualifizierten elektronischen Signatur vor.

Sie erfahren:

- welche Firmen vom Nationalen Emissionshandel betroffen sind
- wie Firmen am Nationalen Emissionshandel teilnehmen
- welche Fristen im Jahr 2022 zu beachten sind
- wie die qualifizierte elektronische Signatur funktioniert
- welche Einsatzbereiche es neben dem Nationalen Emissionshandel für die qualifizierte elektronische Signatur gibt

Referieren werden:

- Dr. Ulrike Beland, Leiterin des Referats Ökonomische Fragen der Energie- und Klimapolitik (DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.)
- Annette Floren, Senior Account Managerin (D-Trust GmbH)
- Dr. Jörg Scheinpflug, Geschäftsführer (DE-CODA GmbH)

Die Anmeldung ist ab sofort möglich. Das Seminar ist unentgeltlich. Bitte registrieren Sie sich unter [diesem Link](#). (Be)

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Be), (Bo), (MH), (JSch), (Gol), (Peu), (Klimaschutzunternehmen e. V.), (ko), (han), (VM), (HAD), (EW), (SMe), (pet) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Kevin Ehmke

Tel.: 0228 2284-193
E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Philipp Pohlmann

Felix Brüne

Tel.: 0203 2821-239
E-Mail: pohlmann@niederrhein.ihk.de
Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: bruene@niederrhein.ihk.de

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Stelle Weber

Tel.: 0221 1640-1504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Tel.: 0221 1640-1512
E-Mail: stella.weber@koeln.ihk.de

IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Coco Büsing

Dominik Heyer

Tel.: 02151 635-437
E-Mail: coco.buesing@mittlerer-
niederrhein.ihk.de
Tel.: 02151 635-395
E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de

Bergische Industrie- und
Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de